

Nr. 9 / August 2026

Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst (Budget für geringfügige Beschäftigung)

Das Angebot des Landschaftsverbandes Rheinland „Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst“ setzt als nunmehr laufende freiwillige Leistung gemäß Beschluss des Landschaftsausschusses der 14. Landschaftsversammlung im Rheinland vom 13.10.2017 zur Vorlage Nummer 14/2108 ein Konzept fort, mit dem als Modellprojekt bereits gute Erfahrungen gemacht wurden.

„Zuverdienst“ stellt eine bedarfsgerechte und inklusive Alternative zu einer Beschäftigung in tagesstrukturierenden Maßnahmen, einer Tagesstätte oder dem Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) im Sinne des Wunsch- und Wahlrechts dar.

Im Rahmen von geringfügiger Beschäftigung („Minijobs“) können Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und voller Erwerbsminderung (kein SGB II-Bezug!) bei Arbeitgebern des allgemeinen Arbeitsmarktes mit einer wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 5 und 10 Stunden beschäftigt und durch einen Lohnkostenzuschuss in Höhe von 75% des Arbeitgeberbruttos gefördert werden. Die Förderung soll sowohl einen Minderleistungsausgleich als auch eine behinderungsbedingt erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz ermöglichen. Die Vertragslaufzeit beträgt zunächst mindestens 12 Monate und muss ortsüblich bzw. tariflich entlohnt werden, Lohnuntergrenze ist der jeweils gültige Mindestlohn. Die Überschreitung der Einkommensgrenze nach Paragraph 8 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch IV hat den Wegfall des Anspruchs auf Leistungen zur Folge.

Das Angebot „Zuverdienst“ übernimmt aus dem Modellprojekt insgesamt circa 350 Zuverdienst-Möglichkeiten und circa 170 geförderte Beschäftigungsverhältnisse.



Die Bedarfsfeststellung und Bearbeitung erfolgt im Rahmen des Gesamtplanverfahrens in den jeweiligen Regionalabteilungen. Bewilligungen werden unbefristet erteilt, der weitere Bedarf wird nach spätestens 24 Monaten erneut ermittelt.

1. Zielgruppe

Die Förderung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ist für Menschen mit Behinderung möglich, die einen Anspruch haben auf:

- Tagesstrukturierende Leistungen im Rahmen der Wohnhilfen (zum Beispiel LT 24) oder in Tagesstätten (LT 22).
- Leistungen im Arbeitsbereich (Paragraph 58 SGB IX) einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters (Paragraph 60 SGB IX).

2. Zugangsvoraussetzungen

Gefördert werden nur Menschen mit Behinderungen in der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Rheinland. Weiterhin müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- eine wesentliche, beziehungsweise drohende wesentliche Behinderung gemäß Paragraph 99 SGB IX

- volle Erwerbsminderung (Bescheid des Renten-trägers oder Bescheid SGB XII-Leistungen); Kein SGB II-Bezug!

- Entscheidung des Leistungsberechtigten gemäß des Wunsch- und Wahlrechts für die Beschäftigung im Zuverdienst als passende Alternative

- Positive Entscheidung in der Bedarfsfeststellung

3. Sonstiges

- Arbeitnehmenden im „Zuverdienst“ werden die erforderlichen Fahrtkosten des ÖPNV erstattet.

- Eine Kombination der Beschäftigung als Zuverdienst mit (anteiligen) weiteren Hilfen (WfbM / Tagesstruktur) ist nicht möglich.

- Eine Rückkehr in die Werkstatt, die Tagesstätte oder die tagesstrukturierende Maßnahme ist möglich, sofern die Regelrentenaltersgrenze nicht erreicht oder überschritten ist.

4. Antragsverfahren für laufende Leistungen

Der Antragsvordruck wird durch den*die Arbeitnehmende*n als Leistungsberechtigte*r und dem arbeitgebenden Betrieb als Zahlungsempfänger ausgefüllt und unterschrieben. Nach positiver Prüfung erhält der*die Leistungsberechtigte einen Bescheid über den grundsätzlichen Anspruch auf Förderung. Auf Grund dieses Bescheides kann dann der Vertragsabschluss über ein geringfügig entlohntes Beschäftigungsverhältnis nach Paragraph 8 Absatz 1 Nummer 1 Sozialgesetzbuch IV („Minijob“) erfolgen, für den die Förderzusage gemäß Bescheid (Lohnkostenzuschuss in Höhe von 75 % des Arbeitgeberbruttolohns) gilt. Der monatliche Zuschuss beinhaltet einen Lohnkostenzuschuss zum Ausgleich der Leistungsminderung und der betrieblichen Aufwendungen für die behinderungsbedingt erforderliche fachliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz.

Der Anspruchszeitraum beginnt mit dem Abschluss eines Arbeitsvertrages mit einem durch den LVR anerkannten arbeitgebenden Betrieb im Zuverdienst. Der weitere Unterstützungsbedarf wird vor Ablauf von 24 Monaten im Rahmen des Gesamtplanverfahrens auf Grundlage des Bedarfsermittlungsinstruments überprüft.

Nach Vorlage des Arbeitsvertrages erhält der arbeitgebende Betrieb eine Mitteilung über den möglichen Förderzeitraum. Die Auszahlung des Lohnkostenzuschusses erfolgt nach Vorlage der Gehaltsnachweise gegenüber dem arbeitgebenden Betrieb grundsätzlich halbjährlich jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Jahres. Ein Lohnkostenzuschuss wird ausschließlich für Zeiträume gewährt, in denen tatsächlich Gehaltszahlungen an die beschäftigte Person erfolgt sind.

Für die Anerkennung von arbeitgebenden Betrieben ist das LVR-Team 73.70 zuständig.

5. Antragsverfahren

Interessierte arbeitgebende Betriebe können eine Anerkennung für das Angebot „Zuverdienst“ beantragen.

Nach positiver Prüfung des Antrags und der erforderlichen Unterlagen (unter anderem auch Prüfung der Wirtschaftlichkeit) erhält der arbeitgebende Betrieb einen Anerkennungsbescheid, der zur Einrichtung einer konkreten Anzahl von Beschäftigungsmöglichkeiten als Zuverdienst berechtigt. Für diese Arbeitsplätze können dann auf der Grundlage eines Bescheides über den grundsätzlichen Anspruch auf Förderung mit der*m Leistungsberechtigte*n Arbeitsverträge über sogenannte Minijobs als förderungsfähige Beschäftigungsverhältnisse abgeschlossen werden.

Hinweis

In den Regionen des Rheinlandes soll auf das Angebot aufmerksam gemacht werden, um flächendeckend die Möglichkeit der Beschäftigung im Zuverdienst auszubauen. Insbesondere die anerkannten arbeitgebenden Betriebe sind gehalten, auf die Möglichkeit der Förderung von Minijobs für Menschen mit Behinderungen hinzuweisen.

Kontakt

Tel 0221 809-7340

E-Mail: zuverdienst@lvr.de

Impressum

Herausgeber: LVR-Dezernat Soziales

Text: LVR-Team 73.70, Ulrich Lüking

Gestaltung: Silke Schäfer